

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-83/2026	
Fachbereich	Hauptamt
Federführendes Amt	Amtsleiter, Ordnungsamt
Antragsteller	auf rechtlicher Grundlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)	23.04.2026	

Betreff:

Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in

Sachverhalt:

Da die Hessische Gemeindeordnung keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen (so auch VGH Kassel HessVGRspr. 1970, 74). Die Legitimation der Stadtverordnetenversammlung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich als Annex aus dem Recht zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Reihenfolge kann nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin oder der Nachrücker in die Rangfolge der oder des Ausscheidenden einrückt. Es kann auch eine namentliche Festlegung erfolgen.

§ 11 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung regelt, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen sind, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat. Hier wird demnach von einer Festlegung der Reihenfolge ausgegangen.

Ungeachtet dessen ist es der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten, keine Reihenfolge festzulegen und die Berufung des jeweiligen Vertreters für jeden Fall der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu überlassen. Für diesen Fall empfiehlt es sich, nachfolgend die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Reihenfolge der Vertretung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind.

oder

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

als 1. Stellvertreter/in _____,
als 2. Stellvertreter/in _____ und
als 3. Stellvertreter/in _____.

oder

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt keine Reihenfolge der Vertretung.